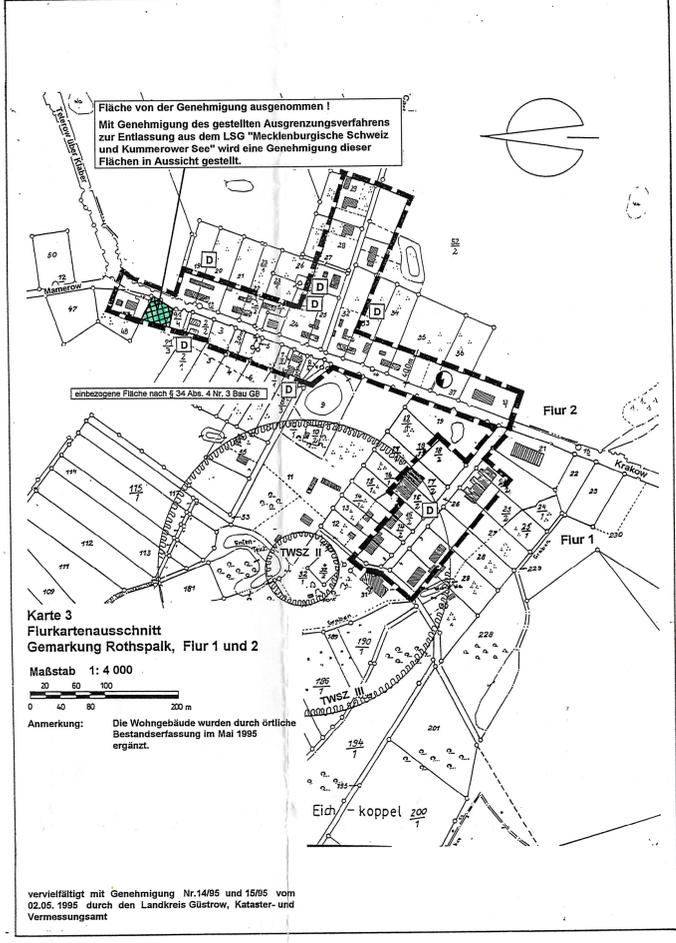
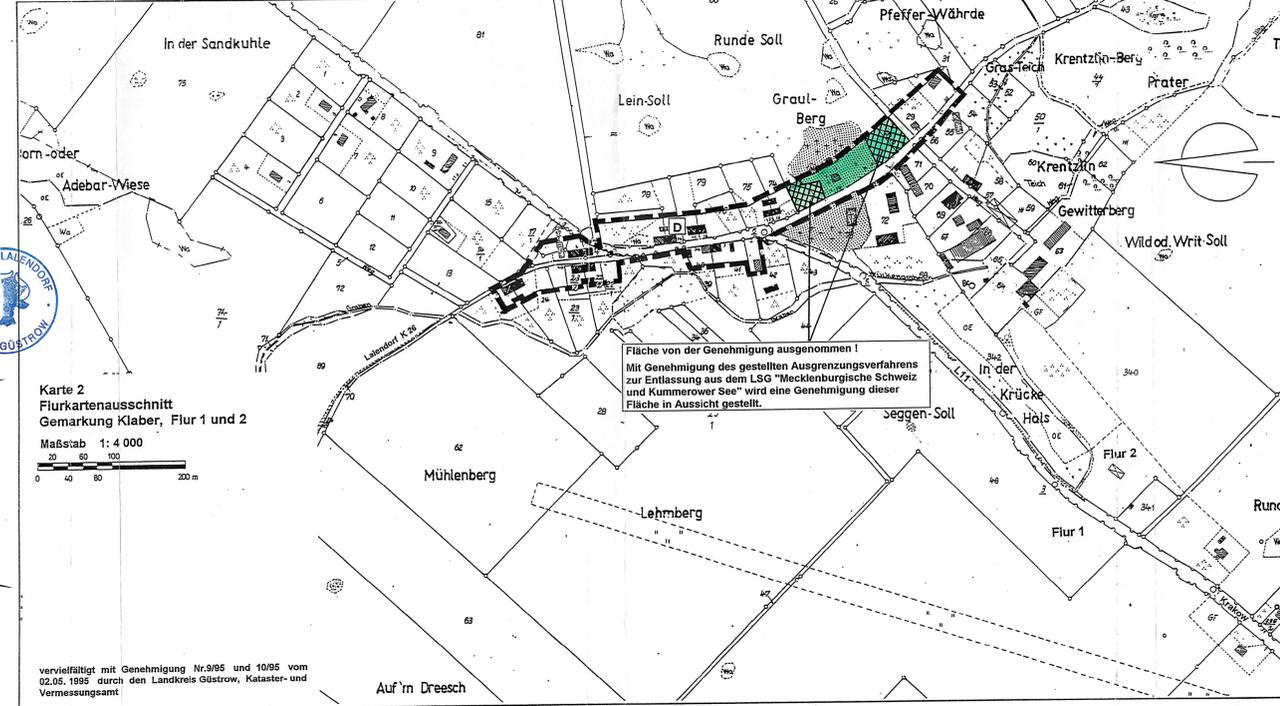
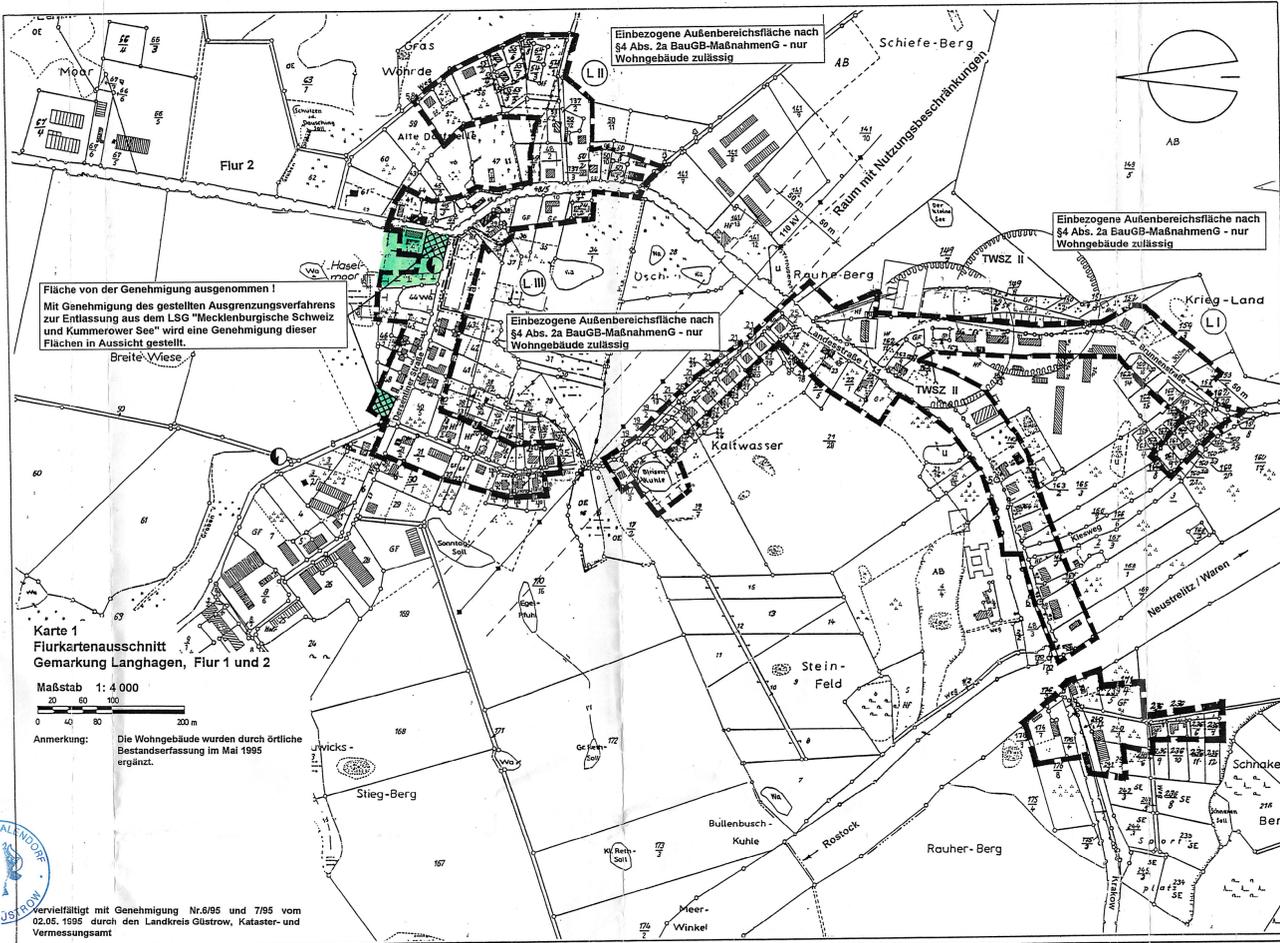


Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.09.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den 10.09.95. in der Gemeinde Langhagen erfolgt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.95 zur Stellungnahme beauftragt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 21.09.95 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Ablesung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 21.09.95 bis zum 26.09.95 während folgender Zeiten (Abm. 10.09.95) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den 21.09.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Abrundungssatzung wurde am 26.09.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 26.09.95 mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.95 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates an den Landkreis Güstrow vom 26.09.95 bestätigt.
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 26.09.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 26.09.95 rechtsverbindlich geworden.



Planzeichenerklärung

- Festsetzungen**
- Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - öffentliche Grünfläche
 - ☙ Friedhof
 - ⊕ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- ▨ Wohngebäude
 - ▤ sonstige Gebäude
 - Flurgrenze
 - 70 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - ☉ Trafostation
 - Ⓛ II Bezeichnung der Abrundungsfläche
- Nachrichtliche Übernahme**
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - TWSZ Trinkwasserschutzzone

Hinweise:

- Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g - 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bauarbeiten ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
- Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
- Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben.

Hinweis: "Geändert gemäß Teilgenehmigung des Landkreises Güstrow Der Landrat vom 6.12.1996"

13.02.1997
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Langhagen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Langhagen, Klaber und Rothspalk

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch "Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.06.1996" i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen G sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.95 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Langhagen, Klaber und Rothspalk erlassen:

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
 - Die beigefügten Karten im Maßstab 1 : 4.000 sind Bestandteil dieser Satzung.

- § 2
Zulässigkeit von Vorhaben
- Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschosßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,5 m über die Traufhöhen mit mindestens 2,8 m, höchstens 3,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
 - Für die Bebauung entlang der Landesstraße 11 und der Kreisstraße 24 darf die örtlich vorhandene Bauflucht zur Straße hin nicht überschritten werden.
 - In den einbezogenen Außenbereichsflächen ist nur eine straßenbegleitende Bebauung möglich.

- § 3
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gemäß § 2 Abs. 1 EG NatSchG in Mecklenburg-Vorpommern ist das Soll am Haseimoor einschließlich eines Schutzstreifens von jeglicher Bebauung und anderen Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Schutzstreifen sind aus der landwirtschaftlichen oder anderen Nutzung herauszufassen und sollen sich als Sukzessionsflächen entwickeln. Die Flächen sind in der beigefügten Karte 1 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

- § 4
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Langhagen, 13.02.1997
Der Bürgermeister

Abrundungssatzung
Gemeinde Langhagen, Landkreis Güstrow
M. 1:4000
Januar 1997